

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 582/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph E [REDACTED],

[REDACTED]th Street, J [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil er diesen nicht bis zum 2. September 1967 substantiiert habe. Auch für einen auf § 31 Abs. 2 ZPO gestützten Anspruch sei die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen erforderlich, die die Erwerbsfähigkeit des jeweiligen Antragstellers herabsetzten. Eine ausreichende Substantiierung habe der Kläger erstmals am 26. Januar 1971 durch Vorlage des

194

- 3 -

ärztlichen Attestes des Dr. P. vorgenommen. Damit
hat das Berufungsgericht den Gesundheitsschadensan-
spruch des Klägers in Übereinstimmung mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 168 Nr. 2)
verneint.

Dr. Thuma

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)